

# 1. Ausgabe / Quartal 2 / 2009

## I. Arbeitszeitkonten

Das „Flexi-II-Gesetz“ ab 1.1.2009 in Verbindung mit dem Vorab-Entwurf des BMF zu Zeitwertkonten-Modellen vom 27.1.09 hat wichtige Teilbereiche neu definiert.

Zunächst wurde klargestellt, dass Kurzzeit- und Gleitzeitkonten nicht den Vorschriften über den Insolvenzschutz unterliegen. Langzeit- und Zeitwertkontenmodelle dürfen gemäß § 7 b SGB IV n.F. nicht als Ziel den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgen und müssen für die sozialversicherungsrechtliche Anerkennung eine Schriftliche Einbringungsvereinbarung vorsehen, um es für spätere Zeiten einer Freistellung oder Arbeitszeitverringerung zu entnehmen.

Neue Einbringungsvereinbarungen, die nach dem 13.11.08 (Lesung Bundestag) getroffen wurden, lassen keine Möglichkeit zur Überführung von nicht verbrauchten Wertguthaben in die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mehr zu. Dafür wurde eine Überführungsmöglichkeit auf die Deutsche Rentenversicherung Bund eröffnet.

Die Einbringung von Organmitgliedern (GF, GGF, Vorstände) soll nicht mehr zulässig sein. Hierzu wird Klarheit vom endgültigen BMF-Schreiben erwartet.

Die Vermögensanlagevorschriften des SGB IV mit dem Grundsatz der Sicherheit der Anlage erlauben ab 1.1.2009 nur noch eine Aktienquote von max. 20 %. Zusätzlich muss der Kapitalerhalt durch den Arbeitgeber oder den Produktgeber zumindest auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens gewährleistet sein. Tarifvertragliche Ausnahmen sind möglich.

Durch die Neuregelungen ist klargestellt, dass Zeitwertkonten als elementares Ziel die Finanzierung von Freistellungsphasen zum Zweck hat. Anderslautende Strategien als Ersatzinstrument der bAV wurden durch Flexi-II abgestraft.

>>>

Zeitwertkonten sind als flexibles Instrument der Vorruhestandsregelung unabdingbar und werden sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern als innovatives Personalentwicklungs- und –bindungsinstrument gewürdigt werden.

Bestehende Zeitwertkontenmodelle sollten sowohl auf ihre materielle Ausgestaltung als auch auf ihre steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zulässigkeit überprüft werden.

## **II. Entgeltumwandlung und Arbeitslosengeld II**

Beiträge zur bAV dürfen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Dies ist in einem Urteil vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 (L 3 AS 118/07) bestätigt worden. Das Gericht entschied, dass die umgewandelten Gehaltsbestandteile kein anrechnungsfähiges Einkommen sind. Nach den Regeln des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sei der vorzeitige Zugriff auf die angesparten Beträge unmöglich. Die Beträge dienen der ergänzenden bAV und seien als zweckgebundene Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. A SGB II von der Bedarfsermittlung ausgeschlossen.

## **III. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

Neben der Veränderung im Ausweis der bAV vor allem durch die Modifizierung des Saldierungsverbots gemäß § 246 Abs. 2 HGB n.F. (= Verrechnungspflicht bei ausreichenden und richtigen Deckungsmitteln) wird vor allem die Veränderung hinsichtlich der Bewertung (Abzinsungssatz, Anpassungsverpflichtungen, Gehaltstrends, Fluktuation) zu überraschenden Bilanzeffekten in der Handelsbilanz sorgen. Dies kann bei Neubewertung aller o.g. Kriterien bis zu einer Verdoppelung der steuerlichen Rückstellung nach § 6 a EStG führen. Die Auswirkung auf die Eigenkapitalquote wäre entsprechend negativ.

Nachdem die Handelsbilanz i.d.R. die Grundlage für die Tantiemeregulierung der Geschäftsführer ist, aber auch für das Rating des Unternehmens bei den Banken herangezogen wird, sollte jedes Unternehmen sich rechtzeitig auf die Veränderungen einstellen und zunächst durch eine „BilMoG-Bewertung“ seiner Rückstellungen für Klarheit sorgen.

Evtl. mögliche Gestaltungsansätze können sowohl zur Auslagerung der Pensionsverpflichtungen führen aber genauso im Rahmen einer Neuausrichtung z.B. im Rahmen einer beitragsorientierten Kapitalzusage (BOLZ) und/oder einer „BilMoG-fähigen“ Aufdeckung von stillen Reserven und entsprechender Saldierung für die Revitalisierung der Pensionsverpflichtungen sorgen.

**Autor**



**Andreas Jakob**

Betriebswirt für betriebliche  
Altersversorgung (FH)

Tel.: 09369-9061-0

Fax: 09369-9061-20

**E-Mail**

[journal@pension-consulting.de](mailto:journal@pension-consulting.de)